

PLÄNE FÜR DIE BEBAUUNG DES GEBIETES "KREUZWEG" IN VILSBURG

- 1. ABLEGER DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1 Wohnbauflächen
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1 Zahl der Vollgeschosse
2.1.1 Höchstens 2 Vollgeschosse in der Bauweise: Erdgeschoss und ein als Vollgeschoss ausgebauter Dachgeschoss.
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZE
3.1 nur Einzelhäuser zulässig
3.2 nur Doppelhäuser zulässig
3.3 nur Hausgruppen zulässig
3.4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.5 Baugrenze

- 6. VERKEHRSMITTEL
6.1 Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn) öffentlich
6.2 Gehweg, Fußweg, öffentlich
6.3 Pflanzweg, öffentlich, gewidmet
6.4 Eigentümernweg privat
6.5 Straßenbegrenzungslinie
13. Pflanzung, Umpflanzung, Umpflanzung und Umpflanzung zum Schutz vor Zitterage und zur Erhaltung der Landschaft
13.1 zu pflanzende Bäume
13.2 lockere raumbildende Gehölzpflanzungen
13.3 Deck- und Schutzpflanzung als dichte Gehölzpflanzung je 2 am ein Gehölz
15. ZEICHNERKLÄRUNG FÜR DIE PLÄNLICHE ERLEBISSEN
15.1 Gemeinschaftsplatz, zur jeweiligen Wohnanlage gehörend
15.2 Garagenplatz, die zur Verkehrsfläche hin nicht abgesperrt werden darf
15.3 Garage, Zufahrt in Pfeilrichtung
15.4 Carport
15.5 Freifläche
15.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
15.7 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung

- 1. PLANLICHE FESTSETZUNGEN
1.1 Wohnbauflächen
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1 Zahl der Vollgeschosse
2.1.1 Höchstens 2 Vollgeschosse in der Bauweise: Erdgeschoss und ein als Vollgeschoss ausgebauter Dachgeschoss.
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZE
3.1 nur Einzelhäuser zulässig
3.2 nur Doppelhäuser zulässig
3.3 nur Hausgruppen zulässig
3.4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.5 Baugrenze

- 1. PLANLICHE FESTSETZUNGEN
1.1 Wohnbauflächen
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1 Zahl der Vollgeschosse
2.1.1 Höchstens 2 Vollgeschosse in der Bauweise: Erdgeschoss und ein als Vollgeschoss ausgebauter Dachgeschoss.
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZE
3.1 nur Einzelhäuser zulässig
3.2 nur Doppelhäuser zulässig
3.3 nur Hausgruppen zulässig
3.4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.5 Baugrenze

- 1. PLANLICHE FESTSETZUNGEN
1.1 Wohnbauflächen
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1 Zahl der Vollgeschosse
2.1.1 Höchstens 2 Vollgeschosse in der Bauweise: Erdgeschoss und ein als Vollgeschoss ausgebauter Dachgeschoss.
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZE
3.1 nur Einzelhäuser zulässig
3.2 nur Doppelhäuser zulässig
3.3 nur Hausgruppen zulässig
3.4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.5 Baugrenze

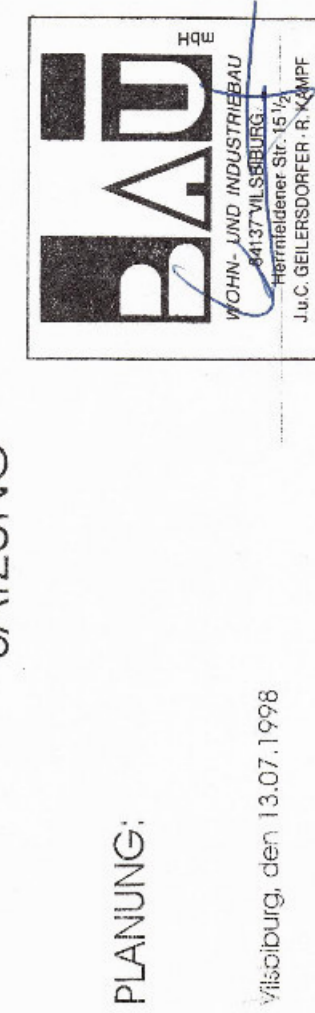
BEBAUUNGSPLAN
"KREUZWEG"
ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT NR. 5
STADT: VILSBURG
LANDKREIS: LANDSHUT
PRÄAMBEL
Die Stadt Vilsbiburg wird aufgrund § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1974 (BGBl. I S. 1254) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGB I S. 123), dieses Deckblatt als

BEBAUUNGSPLAN
BESTAND
M = 1:1000
Zur Förderung des Wasser- und Energiehaushalts wird nahegelegt, die versickerungsfähige Grundstücksfläche weitgehend zu erhalten, das Niederschlagswasser teilweise aufzufangen (z.B. Gartenbewässerung) und regenerative Energie durch den Bau geeigneter Anlagen zu nutzen.

BEBAUUNGSPLAN
BESTAND
M = 1:1000
Zur Förderung des Wasser- und Energiehaushalts wird nahegelegt, die versickerungsfähige Grundstücksfläche weitgehend zu erhalten, das Niederschlagswasser teilweise aufzufangen (z.B. Gartenbewässerung) und regenerative Energie durch den Bau geeigneter Anlagen zu nutzen.

BEBAUUNGSPLAN
BESTAND
M = 1:1000
Zur Förderung des Wasser- und Energiehaushalts wird nahegelegt, die versickerungsfähige Grundstücksfläche weitgehend zu erhalten, das Niederschlagswasser teilweise aufzufangen (z.B. Gartenbewässerung) und regenerative Energie durch den Bau geeigneter Anlagen zu nutzen.

BEBAUUNGSPLAN
BESTAND
M = 1:1000
Zur Förderung des Wasser- und Energiehaushalts wird nahegelegt, die versickerungsfähige Grundstücksfläche weitgehend zu erhalten, das Niederschlagswasser teilweise aufzufangen (z.B. Gartenbewässerung) und regenerative Energie durch den Bau geeigneter Anlagen zu nutzen.



PLANUNG: Vilsbiburg, den 13.07.1996

PLANUNG: Vilsbiburg, den 13.07.1996

PLANUNG: Vilsbiburg, den 13.07.1996

PLANUNG: Vilsbiburg, den 13.07.1996

PLANUNG: Vilsbiburg, den 13.07.1996